

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT
BEDINGUNG AH811**

BESONDERE

EINGESTELLTE TIERE

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1.2.2. sowie Art. 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Verlust, Abhandenkommen sowie Beschädigung fremder eingestellter Tiere durch Unfall.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 14.534,57.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadensfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 363,36.